



Echinger Segel-Club e.V.

gegründet 1963

Liegeplatz- und Clubhausordnung

Allgemeines

1. Die Zuständigkeit für Liegeplätze, Bojenfeld, Winterlager und Clubhaus liegt beim Vorstand und dem Takelmeister. Der Takelmeister weist gemäß Beschluss der Vorstandschaft Liegeplätze und Bojen für jeweils eine Saison zu.
2. Anmeldungen für Liegeplätze, Bojen und Winterlager müssen über den entsprechenden online Liegeplatz- / Bojen- oder Winterlager-Antrag gestellt werden. Der Link zum entsprechenden online Antrag ist auf der ESC-Website veröffentlicht. Der Liegeplatz-, Bojen- sowie Winterlagerplatz-Anspruch entsteht erst nach erfolgter Zuweisung durch den Takelmeister. Bei Nichtbelegung des Liegeplatzes oder der Boje bis zum 15.06. trotz Zuweisung, erlischt der Anspruch und der Platz oder die Boje kann vom Takelmeister neu vergeben werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Jahresgebühr.
3. Der Liegeplatz bzw. die Boje muss in der Zeit vom 01. November bis 31. März geräumt sein.
4. Die Zuteilung der Bojen und Liegeplätze richtet sich grundsätzlich nach den sportlichen und seglerischen Aktivitäten des Mitgliedes und seiner Mitarbeit im Verein. Sollten alle Bojen belegt sein, werden Anträge zur Bojenvergabe durch den Takelmeister in einer Warteliste geführt.
5. Liegeplatz- und Bojeninhaber verpflichten sich an den Sportveranstaltungen des ESC teilzunehmen.
6. Liegeplätze werden bevorzugt an durch den Verein geförderte Bootsklassen vergeben. Über eine Vergabe entscheidet die Vorstandschaft. Bei Veräußerung des Bootes erlischt der Liegeplatzanspruch. Er ist nicht übertragbar. Bei Neuerwerb bedarf es eines neuen Antrages an die Vorstandschaft.
7. Ein Verleihen, Überlassen, Vermieten des Liegeplatzes, bzw. jegliche Zweckentfremdung ist untersagt und führt zum sofortigen Entzug des Liegeplatzes.
8. Das Gelände darf nur zum Be- und Entladen mit KFZ befahren werden. Auf dem Gelände darf nicht geparkt werden. (Vertragliche Regelung mit dem Landkreis)
9. Gäste sind willkommen und können das Gelände im Beisein volljähriger Mitglieder betreten. Die Club-Einrichtungen stehen ausschließlich Clubmitgliedern zur Verfügung.
10. Die Weitergabe von Schlüsseln der Schließanlage an Dritte ist untersagt. Nach dem Verlassen sind alle Einrichtungen (Gelände, Clubhaus) zu verschließen. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Takelmeister mitzuteilen.
11. Übernachtungen im Clubhaus bzw. Zelten auf dem Gelände bedürfen der Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Liegeplatz- und Clubhausordnung können zu einem Ausschlussverfahren (Streichung von der Mitgliederliste) führen.

Liegeplatz- und Clubhausordnung

Liegeplätze

1. Boote dürfen nur mit geeigneten Slipwagen abgestellt werden. Trailer können, sofern das ESC-Winterlager genutzt wird während der Segelsaison dort untergestellt werden. Slipwagen und Trailer müssen jeweils mit dem Namen des Eigners versehen sein.
2. Der Slipwagen muss während des Segelns auf dem Liegeplatz abgestellt werden. Ein Abstellen am Ufer ist untersagt – der Verein hat sich dem Landratsamt gegenüber verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen.
3. Bojen müssen gelb sein und mit der zugeteilten Bojenummer in schwarzer Schrift gekennzeichnet werden. Die Boje, der Bojenstein sowie das Bojengeschirr ist Eigentum des Bojenplatzinhabers und liegt in dessen Verantwortung.
4. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft. Der zugewiesene Platz ist sauber und gemäht zu halten.
5. Reparatur-, Streich- und Reinigungsarbeiten sind nur im Rahmen der umweltrechtlichen Bestimmungen erlaubt, diese sind strengstens einzuhalten. Unser Gelände befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.
6. Kran und Winde dürfen nur nach Einweisung durch den Takelmeister benutzt werden. Die allgm. Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten und im Schwenkbereich des Kranes ist untersagt.
7. Der ESC haftet nicht für Ansprüche der Mitglieder untereinander sowie für Schäden am Eigentum der Mitglieder.
8. Jedes Mitglied bestätigt mit der Liegeplatzanmeldung, dass für die eingebrachten Boote und Trailer ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
9. Die Liegeplatzgebühren behalten Gültigkeit für die jeweilige Segelsaison. Die Gebühren werden gemäß Vereinssatzung von der Vorstandschaft jährlich geprüft und beschlossen. Es erfolgt erforderlichenfalls eine Preisanpassung an die Entwicklung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreis-Index (VPI). Die Liegeplatzgebühren werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Wird während der Saison der Liegeplatz nicht mehr benötigt, fällt keine anteilige Rückerstattung an.

Clubhaus

1. Die Einrichtung und alle Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
2. Mitgebrachte Speisen und Getränke können nur während des Aufenthaltes in Kühlschränken bzw. im Clubhaus aufbewahrt werden. Wird das Gelände verlassen, sind sämtliche Speisen und Gegenstände mitzunehmen.
3. Restmüll und Abfälle dürfen nicht im Club entsorgt werden.
4. Benutztes Geschirr ist nach Gebrauch abzuspülen und aufzuräumen. Bei Benutzung der Geschirrspülmaschine ist diese nach Reinigungsgang zu entleeren und der Inhalt aufzuräumen.
5. Elektroherd, Kaffeemaschine und Wasserboiler sind nach Gebrauch auszuschalten. Bei Verlassen ist zu überprüfen, ob Licht und Heizung aus sowie alle Fenster verschlossen, bzw. ausgeschaltet sind.
6. Die Benutzung des Clubhauses für private Feiern muss durch den 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt werden.
7. Sämtliche Gerätschaften des ESC können nicht ausgeliehen werden.

Der Vorstand